EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG Nr. 86/64/EWG DER KOMMISSION
vom 15. Juli 1964
zur Änderung der gemeinsamen Qualitätsnormen für Zitrusfrüchte

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 23 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), insbesondere auf Artikel 4 Absatz (3), und

in Erwägung nachstehender Gründe :

In den Vermarktungsverfahren für Zitrusfrüchte hat sich eine bedeutende Entwicklung vollzogen.

Auf Grund dieser neuen Verfahren, die zum Teil mit den Ansprüchen der Verbraucher- und Großhandelsnachfrage zusammenhängen, müssen die in der Verordnung Nr. 64 (2) vorgeschriebenen gemeinsamen Qualitätsnormen für Zitrusfrüchte abgeändert werden, um sie den geänderten Ansprüchen anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stimmen mit der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse überein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Einziger Artikel

Mit Wirkung vom 1. September 1964 werden die Titel III, IV Absatz B, V Absatz A sowie Titel VI des Anhangs zur Verordnung Nr. 64 entsprechend dem Anhang zur vorliegenden Verordnung abgeändert.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Juli 1964

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

(1) AB Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 965/62.
(2) AB Nr. 63 vom 20. 7. 1962, S. 1741/62.

ANHANG

ÄNDERUNGEN DER GEMEINSAMEN QUALITÄTSNORMEN FÜR ZITRUSFRÜCHTE

I. Titel III „Größensortierung" wird folgendermaßen abgeändert :

Die Früchte sind nach dem größten Querdurchmesser zu sortieren.

A. *Mindestquerdurchmesser*

Unzulässig sind Früchte, die folgende Mindestquerdurchmesser nicht erreichen :

Zitronen	45 mm
Apfelsinen	53 mm
Mandarinen	45 mm
Satsumas und Wilkings	45 mm
Clementinen	35 mm

B. *Gleichmäßigkeit*

(i) Nachstehend festgelegte Größenskalen sind verbindlich für :

— Apfelsinen, Mandarinen, Clementinen, Satsumas und Wilkings der Klasse „Extra" sowie für Früchte der Klassen I und II in regelmäßigen Lagen in geschlossenen oder offenen Packstücken.

— Zitronen in jeglicher Verpackung.

APFELSINEN (1)

Größensortierung	Skala der Querdurchmesser in mm
1	92 — 98
2	88 — 92
3	85 — 88
4	81 — 85
5	76 — 81
6	73 — 76
7	70 — 73
8	67 — 70
9	65 — 67
10	63 — 65
11	61 — 63
12	57 — 61
13	53 — 57

ZITRONEN (1)

Größensortierung	Skala der Querdurchmesser in mm
1	75 — 80
2	70 — 75
3	65 — 70
4	60 — 65
5	55 — 60
6	50 — 55
7	45 — 50

(1) In Anbetracht der Erfordernisse einer gleichmäßigen Verpackung lassen die in der Skala angegebenen Durchmesser je nach Sorte und Verpackungsart folgende Toleranzen zu : unter 75 mm plus minus 2 mm; über 75 mm plus minus 3 mm ; über 90 mm plus minus 4 mm.

MANDARINEN, CLEMENTINEN, SATSUMAS, WILKINGS (1)

Größensortierung	Skala der Querdurchmesser in mm
0	71 — 77
1	66 — 71
2	61 — 66
3	57 — 61
4	53 — 57
5	49 — 53
6	45 — 49
7	43 — 45
8	41 — 43
9	38 — 41
10	35 — 38

(1) In Anbetracht der Erfordernisse einer gleichmäßigen Verpackung lassen die in der Skala angegebenen Durchmesser je nach Sorte und Verpackungsart folgende Toleranzen zu : unter 75 mm plus minus 2 mm; über 75 mm plus minus 3 mm ; über 90 mm plus minus 4 mm.

(ii) Bei Apfelsinen, Mandarinen, Clementinen, Satsumas und Wilkings der Klasse I, die nicht in Lagen in geschlossenen oder offenen Packstücken verpackt sind oder lose (direktes ordnungsgemäßes Verladen auf ein Verkehrsmittel) versandt werden und die nicht nach den vorstehenden Größenskalen sortiert sind, darf der Durchmesserunterschied zwischen der kleinsten und der größten Frucht innerhalb eines gleichen Packstücks oder einer gleichen Partie folgende Werte nicht übersteigen :

— 10 mm bei Apfelsinen

— 8 mm bei Mandarinen, Clementinen, Satsumas und Wilkings.

(iii) Bei Apfelsinen, Mandarinen, Clementinen, Satsumas und Wilkings der Klasse II, die nicht in Lagen in geschlossenen oder offenen Packstücken verpackt sind oder lose versandt werden, wird keine Einheitlichkeit verlangt.

II. Titel IV — Absatz B „Größentoleranzen" wird folgendermaßen abgeändert :

(i) Für Früchte, die entsprechend den im Kapitel „Größensortierung" Absatz B (i) vorgeschriebenen Größenskalen sortiert sind : 5 v. H. nach Anzahl der Früchte pro Packstück, die einer Größe angehören, die unmittelbar über oder unter der für die Größensortierung gewählten Skala liegt.

(ii) Bei Apfelsinen, Mandarinen, Clementinen, Satsumas und Wilkings der Klasse I, die nicht in Lagen in geschlossenen oder offenen Packstücken verpackt sind oder lose versandt werden : 5 v. H. nach Anzahl der Früchte pro Packstück oder Partie, deren Durchmesserunterschiede die festgesetzte Höchstgrenze überschreiten, jedoch bei Apfelsinen weniger als 20 mm und bei Mandarinen, Clementinen, Satsumas und Wilkings weniger als 15 mm betragen.

III. Titel V, Absatz A „Gleichmäßigkeit" wird wie folgt abgeändert :

Jedes Packstück, jeder Waggon oder jedes Abteil eines Waggons darf nur Früchte der gleichen Sorte, Qualitätsklassen und Größe enthalten, soweit bei der letztgenannten Eigenschaft eine Größensortierung vorgeschrieben ist.

IV. Titel VI „Kennzeichnung" wird folgendermaßen abgeändert :

1. Bei verpackten Erzeugnissen muß jedes Packstück außen in lesbaren, unverwischbaren Buchstaben folgende Angaben tragen :

A. *Identifizierung*

Packer / Absender } Name und Anschrift oder Geschäftssymbol

B. *Bezeichnung des Erzeugnisses*

Angabe der Art ; Sortenangabe ist wahlfrei, außer bei Apfelsinen.

C. *Ursprung des Erzeugnisses*

Anbaugebiet oder nationale, gebietliche oder örtliche Bezeichnung.

D. *Handelsmerkmale*

— Klasse
— Größe :

a) Für Früchte, die entsprechend den im Katipel „Größensortierung" Absatz B (i) vorgeschriebenen Größenskalen sortiert sind, muß die Größe durch die Bezugsnummer und durch die Zahl der Früchte (Beispiel : 6/216) angegeben werden, wobei die Angabe der Zahl der Früchte nur für quaderförmige Verpackungen Vorschrift ist, deren Inhalt nicht von außen erkennbar ist.

b) Für Früchte, die entsprechend den Bestimmungen des Kapitels „Größensortierung" Absatz B (ii) sortiert sind, muß die Größe durch die Mindest- und Höchstdurchmesser der in dem Packstück enthaltenen Früchte angegeben werden.

E. *Amtliches Kontrollzeichen* (wahlfrei).

2. Bei lose (direktes ordnungsgemäßes Verladen auf ein Verkehrsmittel) versandten Früchten müssen diese Angaben auf einem der Sendung beigefügten Dokument verzeichnet sein.

VERORDNUNG Nr. 87/64/EWG DER KOMMISSION

vom 15. Juli 1964

zur Änderung der Gemeinsamen Qualitätsnormen für Zwiebeln

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 23 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse [1], insbesondere auf Artikel 4 Absatz (3), und

in Erwägung nachstehender Gründe :

In den Vermarktungsverfahren für Zwiebeln hat sich eine bedeutende Entwicklung vollzogen.

Auf Grund dieser neuen Verfahren, die zum Teil mit den Ansprüchen der Verbraucher- und Großhandelsnachfrage zusammenhängen, müssen die gemeinsamen Qualitätsnormen für Zwiebeln abgeändert werden, um sie den geänderten Ansprüchen anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stimmen mit der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse überein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Einziger Artikel

Mit Wirkung vom 1. August 1964 werden die Titel I, III, IV Absatz B und VI Absatz D des Anhangs II/6 zur Verordnung Nr. 23 entsprechend dem Anhang zur vorliegenden Verordnung abgeändert.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Juli 1964

Für die Kommission
Der Präsident
Walter HALLSTEIN

---

[1] AB Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 965/62.